

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 19 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 2 Ergänzungstag VIII.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über den Gesetzes-
vorschlag die politischen Gesellschaften betreffend).

Der Vollzieh. Rath glaubt drittens einen Mangel
darin zu bemerken, daß die Polizeymaßregeln, so die
Beamten zu Entdeckung der Versammlungen solcher
Gesellschaften zu nehmen haben, nicht genau angegeben
sind, welches deßhalb nöthig sey, damit die Beamten
nicht aus allzugrossem Eifer zuviel, oder aus allzugroßer
Bedenklichkeit zu wenig thun möchten, und schlägt zu
dem Ende vor: (S. Art. 2.)

Eure Commission ist der Meinung, daß wenn das
Gesetz sich ausdrückt, wie der §. 3 es thut, es allbereits
aus diesem Artikel so wie auch aus der Natur des Amtes
der Beamten der Vollziehung, deutlich sich ergebe, daß
dieselben, so wie bey jedem andern Vergehen, im Fall
sie glaubwürdige Anzeigen von unerlaubten Versamm-
lungen erhalten, des Rechts genießen, über die
Wahrheit dieser Anzeigen, persönliche Erfundigungen
einzuziehen.

Ihnen im gegenwärtigen Fall dieses Recht annoch
zuschern, würde daher nicht nur den Anschein haben,
als wenn man demselben eine der bürgerlichen Freiheit
gefährliche Ausdehnung geben wollte, sondern könnte
auch wirklich den Anlaß dazu geben; und es in Aus-
drücken thun, wie die Vollziehung es Euch vorschlägt,
hieße nach den Empfindungen Eurer Commission, jeder-
mann mit den Besorgnissen einer gehässigen Inquisition
beunruhigen.

Eure Commission kann euch B. G. nicht anrathen,
diesen Zusatzartikel zu genehmigen.

Der Vollz. Rath bemerkt viertens, daß auf den
Aggravationsumstand, wenn das Vergehen gegen die-

ses Gesetz bey Nacht begangen würde, keine Rücksicht genommen worden sey.

Hierin stimmt euere Commission der Vollziehung
gänzlich bey, und schlägt euch B. G. einen Beysatz
zu dem 4. Artikel vor.

Endlich glaubt der Vollz. Rath in dem 6. Artikel
eine deutlichere Redaktion möglich, und auch hierin
pflichtet ihm die Commission bey.

Diesen Bemerkungen zufolge legt Ihnen euere Com-
mission folgenden Gesetzesentwurf unter die Augen:

G e s e z.

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des
Vollz. Rath's vom 13. August 1800, und nach ange-
hörttem Bericht der zur Untersuchung derselben niede-
gesetzten Commission;

In Erwägung, daß die Ausübung des Rechts,
seine Meinung über politische Angelegenheiten zu äußern,
wenn es in Gesellschaften, die zur Berathung
organisiert sind, und in der Absicht ausgeübt wird,
um einen gemeinschaftlichen Beschluß der Gesellschaft
zu bewirken, ohne Rücksicht auf die gutgemeinten Ab-
sichten der Glieder solcher Gesellschaften, der Zwietracht
und dem Parthengeist Nahrung giebt, und dadurch
die Ruhe und Ordnung im Staat untergräßt;
verordnet:

1. Das Zusammentreten mehrerer Personen, um sich in berathende Gesellschaften zu bilden, die über politische Angelegenheiten Beschlüsse fassen, ist verboten.
2. Den bereits bestehenden oder künftig zusammentre-
tenden Gesellschaften, welche besondere durch die
Gesetze nicht missbilligte Zwecke haben, ist es
gleichfalls verboten über politische Angelegenheiten
zu berathen und Beschlüsse zu fassen.
3. Die von der vollziehenden Gewalt zu Handhabung

der innern Ruhe bestellten Beamten sind beauftragt, diejenigen Versammlungen, die krafft des 1. und 2. § unerlaubter Weise zusammentreten oder unerlaubte Berathungen vornehmen, zum Auseinandergehen aufzufordern, und im Weigerungsfalle sie mit Gewalt auseinander zu treiben, anbey die allfällig vorhandenen Protokolle und Schriften zur Hand zu nehmen, und nebst der Anzeige des Vorfalls der ordentlichen richterlichen Behörde zu übergeben.

4. Der Anstifter einer durch den §. 1. verbotenen Versammlung, ferner derjenige, der wissentlich den Platz dazu giebt, so wie auch diejenigen, die bey einer solchen unerlaubten Versammlung oder Berathung, die Berrichtungen des Vorsteigers und Sekretärs übernehmen, sollen durch Urtheil der korrektionellen Polizei, entweder mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens zwey und höchstens acht Tagen, oder mit einer Geldbuße von wenigstens fünf und zwanzig und höchstens einhundert Franken belegt werden.

Ebenmäsig sollen alle übrige Theilnehmer an diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen, entweder einer Gefängnisstrafe von wenigstens einem und höchstens drey Tagen, oder einer Geldbuße von wenigstens zehn und höchstens vierzig Franken unterworfen seyn.

Diese Strafen werden verdoppelt, wenn die Versammlungen bey nächtlicher Weile gehalten werden.

Eben so auch bey jedem Wiederholungsfall.

5. Wenn bey diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen, Vergehen verübt werden, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe gelegt ist, so wird der Richter den Fehlbarren die Strafe nach diesen Gesetzen auslegen.
6. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 12. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, die für 3 Tage auf den Eantleytisch gelegt wird:

„Mit Ihnen B. Volkz. Rath, steht der gesetzg. Rath wegen der Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit mit andern Staaten, in gleichen Gedanken. Eine solche

Maßregel, wann sie allgemein eingeführt werden könnte, würde unsreitig für die Schweiz vorteilhaft seyn. Der gesetzg. Rath nimt daher keinen Anstand, Sie B. V. R. auf Ihre Botschaft v. 29. Aug. zu begwältigen, hierüber mit eint und andern Regierungen in Unterhandlung zu treten und selbst mit denselben auf Ratification hin, Tractaten darüber abzuschließen. — Zugleich dann will der gesetzg. Rath Ihnen zu Sinne legen, ob nicht vielleicht durch ein allgemeines Decret, nach welchem beschlossen würde, daß die Abzugsgerechtigkeit gegen alle Länder aufgehoben seyn soll, in welchen gegen die helvetischen Bürger dieselbe Begünstigung wirklich statt hat, oder von den Regierungen für die Zukunft zugesagt werden wird, die vorgehabte Absicht am sichersten und zugleich am leichtesten sollte erzielt werden? — Es scheint, daß eine solche freye, offene Erklärung, die Ungewißheit, in welcher sich alle fremden Staaten, welche mit den eint und andern der eydgenössischen Ständen und Städten in Tractaten gestanden hatten, befinden müssen, auf der Stelle heben würde. Wann Sie die so mannigfaltigen und so verschiedenartigen Verhältnisse kennen, die in Bezug auf den Abzug in der schweizerischen Eydgenossenschaft statt hatten, oder sich, was ohne Zweifel geschehen würde, darüber werden Bericht erstatten lassen; so werden Sie leicht daraus abnehmen, daß bei der sich überall zeigenden Verschiedenheit, ohne Einführung einer Generalregel, leicht Zweifel, ungleiche Auslegungen, und eben daher dann wirkliche Mißverständnisse und unangenehme Unterhandlungen entstehen könnten, welche zum voraus zu vermindern doch immer wünschenswerth seyn müste.“

Die Discussion über den ersten der drey von der Finanzcommision vorgelegten Gesetzvorschläge, die Feudallasten, Zehnenden und Grundzins betreffend (S. denselben S. 491) wird eröffnet.

Der Gesetzvorschlag wird angenommen mit dem Zusatz eines neuen Artikels, der nebst dem 2ten so lautet:

2. Von dieser Zurücknahme sind ausgenommen, daß Gesetz v. 13. Christmonat 1799, welches die Art und Weise bestimmt, wie die Zins des Grundzinsverkaufs für die Jahre 1798 und 99 entrichtet werden sollen und das Gesetz v. 20. Christm. 99 über die Bezahlung der Premisen.

3. Das Gesetz v. 4. May 1798, daß alle persönlichen Feodalrechte unentgeltlich abgeschafft seyn sollen; und das v. 2ten Brachm. 1798, daß die persönlichen

Feodalrechte, die durch dingliche ersetzt worden sind, wie diese letztern anzuschen seyen, sollen in Kraft verbleiben.

(Als Druckfehler in diesem Gesetzesvorschlag bemerken wir hier: S. 491, Sp. 1, Z. 11 von unten, statt Pflanzung lies Pflegung. Sp. 2, Z. 6 statt vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Augen von ganz Europa, lies vor dem Angesicht der helvetischen Nation.)

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag (S. denselben S. 491 u. 92) wird eröffnet, und der erste Artikel wird angenommen, mit der Abänderung, daß die Fruchtgrundzins für das Jahr 1800 sollen ganz entweder in Natur oder nach der Schätzung bezahlt werden, die das Gesetz für diejenigen der Jahre 1798 u. 99 verordnet hat.

Gesetzgebender Rath, 13. Sept.

Präsident: Escher.

Die Discussion über den 2ten Gesetzesvorschlag der Finanzcommission, die die fünfjährigen Zehnten und Grundzins betreffend (S. S. 492) wird fortgesetzt.

Die Art. 2 — 6 werden mit verschiedenen Verbesserungen angenommen, und die weitere Discussion vertagt.

Der Art. 7 wird verworfen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die 4 Gesetzesvorschläge, welche eben so viele Heyrathsbewilligungen enthalten (S. diesel. S. 508) nichts zu bemerken habe. Dieselben werden hierauf zu gesetzlichen Beschlüssen erhoben.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag wegen Einstellung der Patentenertheilungen für Wirths- und Schenkhäuser, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird zum Gesetz erhoben (S. dens. S. 501).

Der Vollz. Rath übersendet den verlangten Bericht über den Werth des zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalguts zu Galmos im C. Solothurn. Derselbe wird der Finanzcommission überwiesen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Geschäfte:

1. Eine Bittschrift der Gemeinde Affoltern Distr. Regensdorf C. Zürich, die um Nachlaß der zwey Bodenzinsen von 1798 und 99 bittet. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und Bürger. 8. Bern, bey G. Stämpfli, Buchdrucker 1800. S. 148.

Dieses von uns bereits (St. 56. S. 264) angekündigte Handbuch, sollte die helvetische Gesetzgebung bis zum May 1800 umfassen; allein die am 7. Aug. erfolgten Veränderungen, bewogen den Verfasser, es bis auf diesen Zeitpunkt auszudehnen, so daß es nun eine höchst schätzbare Uebersicht aller Arbeiten der ersten helvetischen Gesetzgebung gewährt. Der Plan dieses jedem Beamten unentbehrlichen Handbuchs, gieng dahin, mit Ausschluß alles Speciellen, was nur einzelne Personen und Orte betrifft oder nur auf den Augenblick paßt und also schon wieder wegfällt oder aufgehoben ist, (also freylich der bey weitem grösseren Zahl der sogenannten Gesetze und Decrete der vormaligen Närthe) blos die eigentlichen gesetzlichen Verordnungen so gedrängt möglich darzustellen, die gleichartigen Gegenstände zusammenzuordnen, und dabei sowohl das Aufschlagen, als das allfällige Entgegenhalten mit dem Tageblatt oder mit den Urkunden selbst, so leicht als möglich zu machen. Für das erstere diente die alphabetische Ordnung, und für das letztere die Ausführung aller Daten. — In Rücksicht auf Ordnung sowohl als Vollständigkeit und Genauigkeit, hat der Vf. alles geleistet, was man wünschen konnte. Um die Einrichtung des Werkgens und was darinn geleistet wird, vollends deutlich zu machen, heben wir einige kleine Artikel als Proben aus:

Religionsdiener, (Religionslehrer oder Geistliche) Pfarrer, Pfründen.

Eid. Alle Geistlichen, die den Bürgereid nicht schwören wollen, sollen aus Helvetien fortgewiesen werden. 19. Herbstmonat 1798. — Betragen bey Unruhen, siehe Aufruhr.

Gehalt. 1. Der gesetzgebende Körper erkennt feyherlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze, nicht haben vermindert werden sollen.

2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch